

20. / III. 1916.

Der Sparzwang für Jugendliche.

Zur Verordnung des Oberkommandos.

In dem vielerörterten Vortrag, den Professor v. Liszt in der Berliner Juristischen Gesellschaft über die Kriminalität der Jugendlichen gehalten hat, besprach er auch die schädlichen Folgen, die der infolge des Krieges vielfach übermäßig gesteigerte Arbeitsverdienst für manche jungen Leute hat. Er empfahl damals den Gemeinden den Erlass eines Ortsstatuts gemäß § 119a der Gewerbeordnung, durch welches die Auszahlung des Lohnes an die Eltern oder Vormünder angeordnet werden sollte. Dem sind hervorragende Praktiker mit dem Hinweis entgegengetreten, daß das Geld so häufig erst recht in die falschen Hände kommen würde, und daß viele Jugendliche dann überhaupt nicht mehr arbeiten würden. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß eine Gemeinde der Lisztschen Anregung Folge geleistet hätte. Jetzt sucht nun das Oberkommando in den Worten durch seine gestern veröffentlichte Bekanntmachung dem Problem auf anderem Wege, durch Einführung des Sparzwangs, zu Leibe zu gehen.

Die Maßregel wird in der gleichen Weise, wie jener Vorschlag, mit den Folgen des ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienstes begründet. Sie wird auf den nun schon so oft im Dienste der Jugendfürsorge angewandten § 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand gestützt, will also „ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot“ sein.

Burschen und junge Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre sollen von ihrem 18 M. übersteigenden Wochenlohn nur ein Drittel ausgezahlt erhalten. Es ist zu begrüßen, daß der Ueberschuß über 18 M. nicht ganz einbehalten wird; dadurch behält auch der Jugendliche, der nur auf den Augenblick sieht, ein Interesse an der Steigerung seines Arbeitslohnes und seiner Arbeitsleistung. Das einbehaltene Geld wandert auf die Sparkasse. Den Arbeitgebern erwächst wohl eine neue Mühe, aber im Interesse der Allgemeinheit und ihrer Angestellten werden sie sich ihr gern unterziehen. Auch die Magistrate und sonstigen Gemeindevorstände erhalten eine neue Aufgabe, sie haben die Verwendung der Sparguthaben zu überwachen und dafür zu sorgen, daß es nur im wohlwogenden Interesse des Jugendlichen angegriffen wird. Auch das wird — zumal bei dem gegenwärtigen Beamtenmangel — nicht leicht sein. Sehr zu begrüßen ist es, daß die Gemeindebehörden hier ein Mittel in die Hand bekommen, die jungen Leute zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht anzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß sie dazu häufig allzu wenig geneigt sind, und es vorziehen, diese Sorge auf die Stadtkasse abzuwälzen.

Die Verordnung des Oberkommandos erinnert an einen Vorschlag, den vor zwanzig Jahren Professor Schanz in Würzburg gemacht hat. Er forderte einen allgemeinen — nicht nur auf Jugendliche beschränkten — Sparzwang zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit. Vielleicht hat man bei der Verordnung auch an die Vorbereitung einer solchen Maßregel für die Friedenszeit gedacht. Heißt es doch im § 5: „Grundsätzlich ist dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst der Kriegszeit dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll.“

E. E.